

Boden- und Liegenschaftsbewertung als Bestandteil der Berufsausübung der Kultur- und Vermessungsingenieure in der Schweiz

Autor(en): **Hippenmeyer, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **82 (1984)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-232100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Boden- und Liegenschaftsbewertung als Bestandteil der Berufsausübung der Kultur- und Vermessungsingenieure in der Schweiz

J. Hippenmeyer

Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass im Ausland, vor allem in Frankreich, Belgien und im angelsächsischen Raum eine den Kultur- und Vermessungsingenieuren verwandte Berufsgruppe von einheitlich ausgebildeten Fachspezialisten für die Bewertung von Liegenschaften besteht, die im öffentlichen Dienst oder auch – und zwar hauptsächlich – in freier Praxis tätig sind. Über solche «Professionals» im Bereich der Liegenschaftsbewertung verfügen wir offensichtlich nicht.

Der schweizerische Kultur- und Vermessungsingenieur bzw. seine Erscheinungsform als Ingenieur-Geometer darf zweifellos als Sachverständiger und Sachwalter für die Belange von Grund und Boden bezeichnet werden, der ein grosses Vertrauen bei den Grundeigentümern geniesst. Die neutrale Bewertung von Liegenschaften liegt nun unmittelbar und fast zwingend im Bereich dieser Sachwaltung und hätte damit einen berechtigten und sinnvollen Platz im Tätigkeitsbereich unseres Berufsstandes. Als Ingenieure grundsätzlich gewohnt, komplexe Probleme zu analysieren und durch eine Synthese einer Lösung zuzuführen, verfügen die Kultur- und Vermessungsingenieure überdies bereits heute über einen grossen Teil der erforderlichen Kenntnisse in den für die Bewertung relevanten Bereichen. Hochschulen und Verbände sind aufgerufen, durch ein ergänzendes Ausbildungsangebot dazu beizutragen, dass unser Berufsstand in die Lage versetzt wird, durch diese sinnvolle Erweiterung seines Dienstleistungsangebotes ein zweifellos echtes Bedürfnis zu befriedigen und damit unserer Gesellschaft einen hohen Nutzen zu bieten.

A l'étranger, tout particulièrement en France, en Belgique et dans les pays anglo-saxons, il existe un groupe professionnel d'ingénieurs du génie rural et d'ingénieurs géomètres qui bénéficient d'une formation d'expert et qui sont spécialisés dans l'estimation du sol et des biens-fonds. Ils exercent leur profession dans le secteur public et – avant tout – dans la pratique privée. Il est bien évident que de tels «professionals» nous manquent dans le domaine de l'estimation immobilière.

En Suisse, l'ingénieur du génie rural et plus particulièrement l'ingénieur géomètre est certainement autorisé à se considérer comme un expert dans tous les domaines du sol et des immeubles et, en cette qualité, il jouit d'une grande confiance de la part des propriétaires. L'estimation du sol et des biens-fonds touche directement, même nécessairement à ses activités. L'évaluation a donc sa place adéquate et justifiée parmi nos tâches professionnelles. Habitué à analyser les problèmes les plus complexes et à en trouver la solution par synthèse, les ingénieurs du génie rural et de mensuration disposent déjà d'une grande partie des connaissances nécessaires. Les écoles polytechniques et les associations professionnelles sont appelées à y contribuer par un programme d'enseignement complémentaire. Ainsi, par cette diversification, les membres de notre profession seraient encore davantage en mesure de se rendre utiles à notre société.

1. Vergleich mit dem Ausland

1.1 Ergänzungen zu den Referaten von Dr. E. Meixner, A. Bourcy und Prof. Dr. W. Seele über einschlägige Tätigkeiten von Berufskollegen im Ausland; insbesondere im angelsächsischen Raum

Um hier Missverständnisse zu vermeiden, scheint es mir notwendig, vorerst den Begriff «Berufskollege» etwas zu definieren. Ich verstehe darunter Berufsleute, deren Tätigkeit einerseits einen Bezug zu Grundstücken und deren Begrenzung und damit der Vermessung hat und die andererseits in der FIG zusammengeschlossen sind.

Welche Rolle die Liegenschaftsbewertung in der Tätigkeit des französischen Géomètre-Expert spielt, geht aus dem Referat von Herrn Bourcy hervor; sehr ähnlich liegen die Verhältnisse in Bel-

gien, wo unsere Berufskollegen ebenfalls den Titel Géomètre-Expert tragen. Das Referat von Herrn Dr. Meixner orientiert über die österreichischen Verhältnisse. Aber auch in vielen andern Ländern gibt es innerhalb der definierten Berufsgruppe eine beachtliche Anzahl Kollegen, die sich in ihrer Berufsausübung teilweise oder sogar ausschliesslich mit der Bewertung von Boden bzw. Liegenschaften befassen. Dies findet seinen Niederschlag u.a. darin, dass eine der 9 technischen Kommissionen der FIG den Themenkreis «Grundstücksbewertung und Grundstückswirtschaft» aktiv bearbeitet. Im Rahmen unserer Betrachtungen dürfte auch von Interesse sein, dass in vier Ländern, nämlich in Australien, in Israel, in Schweden und in den USA die

Schätzer (Valuers oder Appraisers) neben dem Verband der Vermessungsingenieure bzw. Surveyors einen eigenen Verband bilden, der ebenfalls Mitglied der FIG ist.

Etwas näher möchte ich auf unsere Berufskollegen in Grossbritannien, die «Surveyors», eingehen. Es ist allgemein üblich (auch in der FIG), die Berufsbezeichnung «Surveyor» mit Vermessungsingenieur oder Geometer (Géomètre) zu übersetzen. Dadurch entsteht der Eindruck, es handle sich dabei auch um das gleiche Berufsbild. Das trifft jedoch nur bedingt zu. Natürlich beschäftigen sich einige Surveyors (die sog. Land-Surveyors) auch mit der Vermessung und Kartierung des Landes; weitaus der grösste Teil jedoch ist in Bereichen tätig, die mehr mit der Verwaltung und Erschliessung des Landes zu tun haben als mit dessen Vermessung. Im «Book of Surveying» von John Fitzherbert von 1523 wird der Surveyor als «Aufseher» (daher die Bezeichnung) betrachtet, der sich mit der Benützung und Erschliessung von Grundstücken beschäftigt wie auch mit der Konstruktion und dem Unterhalt der Gebäude, die darauf stehen. Im Rahmen dieser Tätigkeit eignete sich der Berufsstand – durch das Wachstum der Städte bedingt – später auch Sachkenntnisse in der Stadtplanung und weiteren Bereichen an. Im Zusammenhang mit dem Bau von Kanälen, Hafen- und Eisenbahnanlagen usw. im Zeitalter der Industrialisierung wurde der Surveyor zwangsläufig auch zum Sachverständigen für die dafür notwendigen Enteignungen, und zwar sowohl auf seiten der Behörden als auch auf derjenigen der Enteigneten. Damit ergab sich, dass die Bewertung von Liegenschaften ein sehr wichtiges Spezialgebiet der Surveyors wurde. Mit dem Einbezug weiterer Tätigkeiten wie der Überwachung (Durchführung) von Hochbauten (inkl. Kostenvoranschläge, die in Grossbritannien im Normalfall nicht von den Architekten, sondern eben vom Surveyor gemacht werden), Baupolizei usw. wurde das Tätigkeitsfeld der Surveyors noch komplexer. Von den insgesamt sieben verschiedenen Typen von «Surveyors» befassen sich zwei, denen über 60% der Chartered-Surveyors oder über 30 000 Fachleute angehören, mit der Bewertung oder Verwaltung von Land. Sie bewerten Landbesitz für viele verschiedene Zwecke wie Verkauf, Kauf oder Überlassung, Investierung, Verpfändung oder Versicherung, Steuern

und Entschädigung bei Enteignung, beraten also auch bei der Ermittlung von andern als «gemeinen» Werten in der Definition von Prof. Seele. Wenn wir noch berücksichtigen, dass rund $\frac{2}{3}$ der Surveyors in Grossbritannien im privaten Sektor tätig sind, vermögen wir zu erkennen, wie gross das Interesse der privaten Kunden an den Dienstleistungen dieser Liegenschaftsexperten ist.

1.2 Einige Vergleiche Ausland/Schweiz, Folgerungen

Zusammenfassend können wir feststellen, dass im Ausland, vor allem in Frankreich, Belgien und im angelsächsischen Raum, eine eigentliche Berufsgruppe von entsprechend und einheitlich ausgebildeten Fachspezialisten für die Bewertung von Liegenschaften besteht, die sowohl im öffentlichen Dienst als auch – und zwar hauptsächlich – in freier Praxis tätig ist.

Eine solche, den Géomètre-Experts oder den Surveyors in bezug auf Ausbildung und berufliche Praxis vergleichbare Berufsgruppe existiert bei uns offensichtlich nicht (von den Immobilien treuhändern, die bei uns gewisse Funktionen des Surveyors wahrnehmen, einmal abgesehen), und wir kennen auch den Bewertungssachverständigen deutscher oder österreichischer Prägung nicht.

Anscheinend vermag in der Schweiz das Schätzungswesen die Bedürfnisse von Behörden, z.B. im Steuerbereich und bei Enteignungen usw., bei Güterzusammenlegungen, Baulandumlegungen sowie jene von Banken und Versicherungen einigermaßen zu befriedigen. (Ich gestatte mir hier gewisse Vorbehalte anzubringen, auf die ich später zurückkommen werde.) Dem Privaten (sei dies nun eine natürliche Person, eine Firma oder eine Gesellschaft) jedoch, der an der Bewertung einer Liegenschaft als Eigentümer oder Erwerber aus irgend einem Grunde interessiert ist, steht ein frei praktizierender, beratend tätiger, unabhängiger, dem Géomètre-Expert, dem Surveyor oder dem deutschen Sachverständigen vergleichbarer Experte kaum zur Verfügung. Dies hat unter anderem und beispielsweise zur Folge, dass ein Grundeigentümer, der in einem Enteignungsverfahren mit der ihm vom Gemeinwesen oder der Schätzungskommission angebotenen bzw. zugesprochenen Entschädigung nicht einverstanden ist, in der Regel einen Juristen beiziehen wird, obwohl es sich ja beim Bodenwert beileibe nicht um eine juristische Streitfrage handelt. In Grossbritannien zum Beispiel würde er vermutlich einen Surveyor mit der Abfassung einer Gegenexpertise zu Händen der richterlichen Behörde, die für die Beilegung solcher Streitigkeiten zuständig

ist, beauftragen. In Grossbritannien ist dies das «lands Tribunal», dessen Mitglieder meistens Chartered Surveyors sind, die vom Lord Chancellor ernannt werden. Ganz ähnlich ist es im Bereich der landwirtschaftlichen Gesetzgebung, wo viele Streitsachen betreffend Landverwaltung oder Taxierung durch Schiedssprüche geregelt werden und Chartered Surveyors zu diesem Zweck häufig als Schiedsrichter amten.

Aber nicht nur im Bereich der fachlich kompetenten und anerkannten Beratung von Eigentümern wirkt sich meines Erachtens das Fehlen solcher Fachleute nachteilig aus; die unterschiedliche Provenienz mit verschiedener (meist autodidaktischer) theoretischer und praktischer Ausbildung der verschiedenen Schätzer dürfte die Feststellung eines nach einheitlichen Grundsätzen ermittelten und damit möglichst objektiven Wertes kaum gewährleisten. Gewisse Fragezeichen bei der Qualität der Schätzungen scheinen mir deshalb angebracht.

Man verstehe mich bitte nicht falsch! Ich möchte keineswegs die Leistungen und das Können der in der Schweiz tätigen Schätzer kritisieren oder gar diskriminieren! Ich weiss und anerkenne, dass es auch bei uns auf diesem Gebiet qualifizierte Fachspezialisten gibt, die ausgezeichnete Arbeit leisten. Was ich grundsätzlich und im Vergleich mit dem Ausland als nachteilig empfinde, ist der Umstand, dass wir nicht über einen im Bereich der Liegenschaftsbewertung einheitlich ausgebildeten Fachmann, einen «Professional» verfügen, der sich sowohl auf der Seite der Öffentlichkeit als auch (und dies vor allem) im privaten Sektor als Freipraktizierender kompetent mit der Bewertung befasst.

2. Anforderungen an den Schätzungsexperten

Es würde den Rahmen dieses Referates sprengen, ein vollständiges Anforderungsprofil eines «Professionals» der Liegenschaftsbewertung zu erarbeiten. Ich möchte mich darauf beschränken, die wesentlichsten Elemente kurz aufzuzählen. Aus den Referaten ist deutlich geworden, dass der Wert eines Grundstücks von sehr vielen Faktoren abhängt, die zudem aus ganz verschiedenen Bereichen stammen. Dies verlangt vom Sachverständigen die Fähigkeit, äusserst komplexe Verhältnisse zu analysieren und das Zusammenwirken der einzelnen Elemente zu erfassen und zu überblicken, auch wenn gegebenenfalls eine Bewertung im mehrdisziplinären Verbund (Prof. Flury) erfolgt. Hierzu sind neben der Kenntnis der spezifischen Methoden für diese Analyse und Synthese im Bereich der Bewertung

mehr oder weniger vertiefte Kenntnisse aus verschiedensten Wissensgebieten nötig. So erwähnt auch Prof. Dr. Seele, dass die Lehrveranstaltungen für Grundstücksbewertung Kenntnisse aus anderen Veranstaltungen voraussetzen. Kenntnisse, mindestens von Grundzügen, sind offensichtlich nötig in den Bereichen:

- Recht
 - Allgemeine Rechtslehre; insbesondere Sachenrecht
 - Grundbuch- und Vermessungsrecht
 - Verwaltungsrecht
 - Bau- und Planungsrecht
 - Enteignungsrecht
 - Landwirtschaftliche Spezialgesetzgebung
 - Umweltschutzgesetzgebung (insbesondere Gewässerschutz)
 - Energiegesetzgebung
 - Steuerrecht
 - Diverse weitere, die Liegenschaften betreffende Spezialgesetzgebungen
- Grundstückswirtschaft
 - Landwirtschaftliche Betriebswirtschaft
 - Kalkulation im Mietwesen
 - Allgemeines Finanzwesen
 - Forstwirtschaft
- Technik
 - Erschliessungsbauten (Verkehr, Abwasser, Wasser usw.) (grobe Disposition, Dimensionierung, Kosten)
 - Ortsplanung (insbesondere Nutzungsplanung; Quartierplanverfahren und dgl.)
 - Güterzusammenlegungsverfahren
 - Hochbau (Grundzüge der Planung, Konstruktion und insbesondere auch Kostenermittlung)
 - Vermessung (insbesondere Katastervermessung)

sowie in verschiedenen andern Wissensgebieten, wie etwa der Statistik, der Geologie und der Pedologie. Selbstverständlich sollte er über Ortskenntnis und Kenntnisse über das örtliche Marktverhalten verfügen.

Dass von einem Bewertungssachverständigen auch absolute persönliche Integrität und Objektivität, ja ganz allgemein hohe menschliche Qualitäten zu verlangen sind, versteht sich angesichts seiner Vertrauensstellung und der Natur seiner Tätigkeit ganz von selbst und braucht kaum besonders betont zu werden.

Ebenso muss an dieser Stelle ganz klar gesagt werden, dass eine qualifizierte theoretische Ausbildung wohl absolut erforderliche Grundlage bildet, dass aber praktische, solide Erfahrung im Liegenschaftswesen und in der Bewertung, sehr viel Fingerspitzengefühl und auch gesunder Menschenverstand mindestens so wichtig sind.

3. Boden- und Liegenschaftenbewertung als Bestandteil der Berufsausübung der Kultur- und Vermessungsingenieure in der Schweiz?

Das Wissen um entsprechende Tätigkeiten ausländischer Berufskollegen und die Feststellung, dass in unserem Lande im Bereich der Liegenschaftenbewertung im vorhin erwähnten Sinne noch Lücken bestehen, führt fast zwangsläufig zur Frage, ob hier nicht ein geeignetes Tätigkeitsgebiet für den schweizerischen Kultur- oder Vermessungsingenieur bestünde. Aus verschiedenen Gründen bin ich der Meinung, dass dies der Fall ist.

Ähnlich wie beispielsweise in Grossbritannien hat sich auch beim schweizerischen Kultur- oder Vermessungsingenieur bzw. seiner besonderen Erscheinungsform, dem Ingenieur-Geometer, der Aufgabenbereich von der reinen Grenzfeststellung, Vermessung und Kartierung des Landes bzw. der Grundstücke im Laufe der Zeit ganz gewaltig gewandelt und ausgeweitet, und es wurden ihm immer mehr Aufgaben aus den verschiedensten, mit der Nutzung von Grund und Boden zusammenhängenden Bereichen übertragen. Er darf deshalb heute füglich als Sachverständiger und Sachwalter für die Belange von Grund und Boden bezeichnet werden. Dies nicht zuletzt dank des grossen Vertrauens, das er bei den Grundeigentümern geniesst. Die neutrale Bewertung von Liegenschaften liegt nun fraglos unmittelbar und eigentlich fast zwingend im Bereiche dieser Sachwalter und hätte damit einen berechtigten und sinnvollen Platz im Tätigkeitsbereich unseres Berufsstandes. Diese Feststellung mag eher emotional erscheinen, ist aber auch durchaus sachlich und objektiv zu verstehen.

Das könnte etwa so aussehen, dass alle Kultur- und evtl. auch Vermessungsingenieure in die Lage versetzt würden, z.B. im Rahmen von Baulandumlegungen, Güterzusammenlegungen usw. einen kompetenten Beitrag zur Bewertung zu leisten, mindestens allenfalls in dem von Prof. Flury postulierten mehrdisziplinären Team.

Einige könnten sich diesen Bereich dann als Spezialität in ihrer Berufsausübung zulegen und als Sachverständige in freier Praxis tätig werden. Diese Spezialisten würden allenfalls in mehrdisziplinäre Gremien als eigentliche Bewertungssachverständige berufen, darüber hinaus oder hauptsächlich aber das weite Feld bearbeiten, in dem die Bewertung eindeutig eine Aufgabe eines Sachverständigen, eines Experten ist. (Ich bin nicht der Meinung von Prof. Flury, dass die Bewertung in jedem Falle und nur als mehrdisziplinäre

Aufgabe und im mehrdisziplinären Verbund erfolgen kann und soll.)

Schliesslich wäre es auch denkbar, dass sich einzelne ganz auf die Grundstückswirtschaft verlegen.

Wir haben festgestellt, dass die Bewertung von Liegenschaften die Fähigkeit verlangt, äusserst komplexe Verhältnisse zu analysieren und das Zusammenwirken der einzelnen Elemente zu erfassen und zu überblicken. Diese Fähigkeit, ein Problem zu analysieren und anschliessend durch eine Synthese einer Lösung zuzuführen, ist Grundvoraussetzung jeder Ingenieur Tätigkeit überhaupt, auch jener des Kultur- und Vermessungsingenieurs, so dass auch diese Voraussetzung voll erfüllt wird.

Ein Vergleich der genannten Fähigkeiten und Kenntnisse, die neben der eigentlichen Methodik der Bewertung zum Rüstzeug des Bewertungssachverständigen gehören, mit den Studienplänen der Kultur- und Vermessungsingenieure zeigt, dass der grösste Teil davon im Rahmen dieser Studiengänge vermittelt wird. Fehlende Grundkenntnisse im erforderlichen Masse sind hauptsächlich – und fast nur – im Bereich Grundstückswirtschaft (etwa in der Kalkulation im Mietwesen und im Finanzwesen überhaupt), im Steuerrecht sowie in gewissen Bereichen des Hochbaus zu erkennen. Ferner wären Vertiefungen in einigen für die Grundstückswirtschaft massgebenden Spezialgesetzgebungen notwendig.

Der Vergleich bietet aber auch Gelegenheit, einem Missverständnis vorzubeugen. Ich bin zwar der Überzeugung, dass die Boden- und Liegenschaftenbewertung einen sinnvollen Tätigkeitsbereich für den Kultur- und Vermessungsingenieur darstellt, ich bin aber – und das möchte ich mit aller Deutlichkeit betonen – nicht der Meinung, dass wir bereits heute oder allenfalls nach dieser Informationstagung in der Lage sind, hinzugehen und Liegenschaften zu bewerten, sondern dass zu dieser Erweiterung des Tätigkeitsfeldes noch einige Massnahmen im Bereich der Ausbildung zu treffen sind, auf die ich später noch zu sprechen komme.

4. Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Aus meinen bisherigen Ausführungen geht klar hervor, dass ich die Liegenschaftenbewertung aus den dargelegten Gründen als eine sinnvolle und zweckmässige Erweiterung des Tätigkeitsbereiches der schweizerischen Kultur- und Vermessungsingenieure betrachte. Ich bin auch der Meinung, dass wir mit dieser Erweiterung unseres Dienstleistungsangebotes ein echtes Bedürfnis befriedigen und damit unserer Gesellschaft einen hohen Nutzen

bieten können, und zwar sowohl der Öffentlichkeit als auch dem privaten Grundeigentümer. Ich meine auch, dass wir aus berufsständischen und berufspolitischen Gründen entsprechende Initiativen ergreifen sollen. A. Bourcy nennt in seinem Referat diese berufsständischen Gründe, wie er über die Bedeutung der Rolle des Géomètre-Expert als freierwerbender Bewertungssachverständiger in unserer Gesellschaft spricht.

Da die heutige Ausbildung die Liegenschaftenbewertung nicht mit der nötigen Kompetenz im Sinne meiner Ausführungen ermöglicht, wären zur Realisierung der Vorstellungen verschiedene Massnahmen erforderlich. Aus den Ausführungen von Herrn Prof. Flury geht hervor, dass ein erster Schritt bereits getan worden ist, indem eine entsprechende Lehrveranstaltung in die neuen Studienpläne der Abt. VIII aufgenommen wurde. Die Realisierung dieser Lehrveranstaltung steht jedoch noch aus. Ich appelliere deshalb an die verantwortlichen Gremien der Abt. VIII, sich der Frage der Liegenschaftenbewertung ernsthaft anzunehmen und möglichst bald auch die zweite Hälfte des ersten Schrittes zu tun und die geplante Veranstaltung auch zu realisieren. Für solche, die sich weiter in dieses Tätigkeitsgebiet vertiefen möchten, wären dann weitere Veranstaltungen anzubieten; denkbar wäre hier auch ein berufsbegleitendes Studium (evtl. in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden).

Den Appell an die Berufsverbände FKV-SIA und SVVK, sich zusammen mit den Hochschulen im Interesse unseres Berufsstandes intensiv um diese Erweiterung des Tätigkeitsgebietes zu bemühen und für die Bereitstellung weiterer Ausbildungsgelegenheiten zu sorgen, nehme ich zu Händen des SVVK gleich selbst entgegen.

Schliesslich fordere ich aber auch jeden einzelnen Berufskollegen auf, sich für diese Frage zu interessieren und die Berufsverbände in ihren Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen.

Es wäre meines Erachtens für unseren Berufsstand ein bedeutsamer Erfolg, wenn in einer – hoffentlich nicht allzu fernen – Zukunft ein Berufskollege im Rahmen z.B. einer Orientierung über den Beruf ein Referat mit dem abgewandelten Titel meines Vortrages halten könnte:

«Die Boden- und Liegenschaftsbewertung; ein wichtiger Bestandteil der Berufsausübung der Kultur- und Vermessungsingenieure in der Schweiz»

Adresse des Verfassers:
Dipl. Ing. Jules Hippenmeyer
Uitikonstr. 27, CH-8902 Urdorf